

1. Sitzung
zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Göllheim
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 29.10.2013

Der Verbandsgemeinderat Göllheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

Die Satzung der Verbandsgemeinde Göllheim über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 15. September 2011 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes oder Apparates **mit Gewinnmöglichkeit** für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Ziffer 5a)

12 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens jedoch 120,00 Euro pro Gerät

2. an den übrigen in § 1 Ziffer 5 b) genannten Orten

12 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens jedoch 35,00 Euro pro Gerät

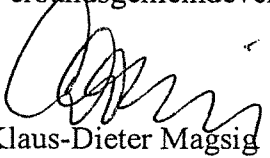
Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 anzusetzen.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

Göllheim, den 29.10.2013
Verbandsgemeindeverwaltung


Klaus-Dieter Magsig
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).